

Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht

25. April 2024

Schreiben Sie **übersichtlich und leserlich**. Ist etwas nicht lesbar, kann es nicht gewertet werden. **Gliedern Sie Ihre Arbeit übersichtlich**. Beschreiben Sie die Blätter nur auf **einer Seite**. **Begründen Sie Ihre Aussagen und nennen Sie jeweils die anzuwendenden Gesetzesstellen**.

A und B vermuten, dass die Pensionistin X viele Wertgegenstände in ihrer großen Villa hat. Um diese wollen sie X erleichtern. Für die Fahrt zum Tatort wollen sie nicht ihren eigenen PKW verwenden, sondern einen alten Volkswagen (Wert: ca € 6.000), der schon längere Zeit am Bahnhofsparkplatz abgestellt ist. Den Wagen wollen sie nach ihrer Aktion irgendwo am Straßenrand stehenlassen. An einem Abend drücken sie die Fensterscheibe des VW ein, schließen ihn kurz und fahren zur Villa der X. Sie rechnen damit, dass X zuhause ist und das Eindringen bemerken wird. Das entspricht aber gerade ihrem Plan: Sie wollen X dazu bringen, die Verstecke ihrer Wertgegenstände gleich preiszugeben und ihr rasch alles abnehmen. Nachdem sich X an diesem Abend schlafen gelegt hat, schlagen A und B – ausgestattet mit Einbruchswerkzeug und Ski-Masken – eine Terrassentüre ein und gelangen so in das Haus. X wacht sofort auf und geht die Treppe hinunter. Geistesgegenwärtig drückt sie noch schnell den Notfallknopf ihres Handys, der ihren Sohn (Y) für den Fall eines medizinischen Notfalls verständigt. A und B drängen X gleich zurück und bedrohen sie mit einer Spielzeugwaffe, die einer echten Waffe zum Verwechseln ähnlich sieht. A schlägt der X mit dem Knauf der Spielzeugwaffe auf den Kopf, sodass diese benommen zu Boden geht. Sie schreien X an und fragen sie, wo Schmuck und Bargeld versteckt sind. X zeigt verängstigt in Richtung einer Kommode. A und B knebeln und fesseln X und durchsuchen alles. Insgesamt dauert die Suche doch ca 15 min. A und B finden schließlich Schmuck und Goldmünzen im Wert von € 15.000. Zudem finden sie eine Bankomatkarte. B setzt X die Waffe an den Kopf und verlangt den PIN-Code der Bankomatkarte. X schreibt den Code mit den gefesselten zittrigen Händen auf ein Blatt Papier. Danach verlassen A und B das Haus und lassen X zurück. X erleidet einige Prellungen, durch den Schlag auf den Kopf eine schwere Gehirnerschütterung und dadurch ausgelöst eine temporäre Amnesie. Sie kann sich daher an den Vorfall und an das Geschehen des Tages davor nicht mehr richtig erinnern. Als A und B das Haus verlassen, werden sie von Y, der sich gleich nach dem Notsignal auf den Weg gemacht hatte, überrascht. A stößt Y mit voller Wucht zur Seite, sodass dieser gegen die Hausmauer fällt und sich eine Platzwunde am Kopf und Prellungen am Arm zuzieht. A und B fahren schnell zum nächsten Bankomaten und versuchen mit der Bankomatkarte und dem von X auf den Zettel geschriebenen PIN-Code Geld zu beheben. Doch der Code erweist sich als falsch. X hat sich in der Stresssituation anscheinend vertan. Auch der Versuch, den Code in abgewandelter Form einzugeben, scheitert; die Karte wird vom Bankomatgerät eingezogen.

Da fassen sie spontan einen anderen Plan. Sie beschließen, in einen nahegelegenen (geschlossenen) Supermarkt zu fahren, in dessen Foyer ein Bankomat aufgestellt ist. Mit voller Wucht lenkt A den Wagen durch den gläsernen Vordereingang und rammt den aufgestellten Bankomaten. Der Wagen kommt letztlich mitten im Supermarkt zu stehen. A und B packen die nun am Boden liegende Geldkassette (Inhalt im Wert von insg € 12.000, womit A und B auch ungefähr gerechnet haben) ein. Da aber der Wagen möglicherweise DNA-Spuren enthalten könnte, übergießen sie die Sitze mit Grillanzünder und stecken den Wagen in Brand. Dass dabei der ganze Supermarkt in Brand geraten wird, war ihnen bewusst und nur recht, weil dann noch mehr Spuren verwischt würden. Nach kurzer Zeit steht der Supermarkt tatsächlich in Vollbrand. Da es an diesem Abend besonders heiß ist, gerät auch ein angrenzendes Wohnhaus in Brand, noch bevor die Feuerwehr vor Ort ist. A und B flüchten mit der Geldkassette, dem Schmuck und den Goldmünzen.

Bei den Löscharbeiten kollabiert ein Teil der Deckenkonstruktion, herunterstürzende Teile treffen den Feuerwehrmann Z während der regulären Löscharbeiten. Dieser stirbt einige Tage danach an den Folgen.

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B! (56 %)

Aufgrund der Videoaufnahmen einer gegenüberliegenden Tankstelle kann die Polizei A und B letztlich ausforschen. A und B werden festgenommen und in Untersuchungshaft genommen. Der Verteidiger von A ist der Ansicht, dass die Festnahme des A ungerechtfertigt ist, weil die auf den Videoaufnahmen

zu sehende Person nur undeutlich zu erkennen und insgesamt die „Suppe“ gegen seinen Mandanten „zu dünn“ sei.

2. Was kann der Verteidiger des A gegen die U-Haft unternehmen? (2 %)

Im Zuge von Hausdurchsuchungen bei A und B findet die Polizei auch eine Menge Bargeld und Einbruchswerkzeug (Brecheisen, Glasschneider). Woher das Bargeld stammt, lässt sich nicht mehr feststellen. A und Bs Angaben, wonach es sich um Ersparnisse aus früheren Jobs handle, stuft die Polizei als unglaubwürdig ein.

Die Ermittlungen ziehen sich lange hin, insb das Brandsachverständigengutachten lässt lang auf sich warten. Die StA erhebt erst nach 3 Monaten Anklage. Der Verteidiger des A ist der Ansicht, dass die U-Haft viel zu lange dauere, die zulässigen Haftfristen seien schon überschritten.

3. Zu Recht? Was kann der Verteidiger gegen die Haft unternehmen? (4 %)

4. Was hat die Polizei mit dem Einbruchswerkzeug zu machen, was mit dem Bargeld? Was hat damit am Ende des Verfahrens zu geschehen? (8 %)

A und B werden wegen der Inbesitznahme des Fahrzeugs, der „Home-Invasion“ bei X und der Aktion im Supermarkt angeklagt. In der Hauptverhandlung sind auch einige Verwandte des A im Gerichtssaal anwesend. As Bruder C schaltet heimlich sein Handy ein und filmt die Staatsanwältin und den Richter während der Verhandlung (inkl Ton). Er will festhalten, wie „unfair“ die Justiz mit seinem Bruder umgeht.

5. Ist Cs Verhalten strafrechtlich relevant? Wenn ja, prüfen Sie die Strafbarkeit von C! (2%)

6. Was kann der Vorsitzende tun, um das Filmen zu unterbinden? (2 %)

Zur Hauptverhandlung geladen ist auch eine Anrainerin, die die Aktion im Supermarkt beobachtet und schon vor der Kriminalpolizei ausgesagt hat. Zur Hauptverhandlung ist sie nicht erschienen. Der Vorsitzende verliest ihre Aussage vor der Polizei, weil diese ohnehin sehr ausführlich war und sie dabei förmlich als Zeugin einvernommen wurde. Der Verteidiger des B ist ein Verfahrenshilfeverteidiger, der sonst nie Strafrechtsfälle bearbeitet. Es ist für jeden Beobachter offensichtlich, dass er dem Lauf des Verfahrens kaum inhaltlich folgen kann. As Vorstrafenregister ist lang: A ist im Jahr 2010 schon einmal wegen Raubes zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt worden ist und hat diese Strafe auch zwischen 2010 und 2012 verbüßt. Dazu kommt eine Verurteilung wegen gewerbsmäßigen Diebstahls, die zu einer teilbedingten Strafe geführt hat. Den unbedingten Teil hat A im Jahr 2016 verbüßt.

A und B werden wegen der Home Invasion und der Supermarkt-Aktion anlagegemäß verurteilt, A auch noch im Rückfall. In den Urteilsfeststellungen findet sich in einer Passage, dass die Videoaufnahmen unzweifelhaft belegen, dass A und B die Tat im Supermarkt begangen haben. An anderer Stelle ist hingegen zu lesen, dass auf den Bildaufnahmen B kaum zu erkennen ist. Die Wegnahme des Fahrzeugs bleibt im Urteil gänzlich unerwähnt. Auch das bei der Hausdurchsuchung gefundene Bargeld wird den Beiden im Urteil „entzogen“.

7. Welche Rechtsmittel können A und B oder gegebenenfalls die StA gegen das Urteil erheben? Wer entscheidet darüber und werden die Rechtsmittel erfolgreich sein? (20 %)

Die Verteidiger von A und B schreiben ein ausführliches Rechtsmittel. Genau am letzten Tag der Frist für die Ausführung des Rechtsmittels kommt es aufgrund eines Hackerangriffs zu einem Ausfall der gesamten Kanzleiinfrastruktur. Das Rechtsmittel kann nicht mehr fristgerecht eingebracht werden.

8. Was würden Sie den Verteidigern raten, um das Urteil dennoch zu bekämpfen? (4 %)

Eine falsche Subsumtion wird im Rechtsmittel nicht behauptet. Das Rechtsmittelgericht ist aber der Ansicht, dass das Erstgericht die Home Invasion falsch subsumiert hat.

9. Kann das Rechtsmittelgericht diesen Fehler auch ohne Vorbringen des Rechtsmittelwerbers aufgreifen? (2%)

Viel Erfolg!

Punkteschema MP Straf- und Strafprozessrecht
April 2024 (Salimi)

(3)

Nr. [redacted]

A und B als Mittäter: bewusstes gewolltes Zusammenwirken, arbeitsteilig, gemeinsamer Tatplan	1	1
A und B wegen Wegnahme des Fahrzeugs: § 136 unbefugter Gebrauch (1), Erlangen des Fahrzeugs durch Einbruchshandlung: Qualifikation des § 136 Abs 2, Vorsatz gegeben (1) [kein § 136 Abs 3 weil nicht durch die Tat]	2	2
A und B wegen „Home Invasion“: § 109; Eindringen durch Sachgewalt; Berechtigte anwesend, Vorsatz gegeben (1) Qualifikation: § 109 Abs 3 Z 1, Absicht auf Gewaltausübung (1)	2	/
§ 142, Wegnahme von Schmuck durch Gewaltanwendung Qualifikation des § 143? Spielzeugwaffe keine Waffe iSd Wortlauts (1)	1	1
Erfolgsqualifikation: an sich schwere Körperverletzung: § 143 Abs 2 Fall 1, Zurechnung unproblematisch (1)	2	2
Wegnahme der Bankomatkarte: § 241e Abs 1, unbares Zahlungsmittel iSd § 74 Abs 1 Z 10 Vorsatz auf Verwendung im Rechtsverkehr	1	1
Zwang zur Herausgabe des Codes: Abgedeckt durch § 142? Eher nein, keine Vermögensverschlebung; § 105, Gefährliche Drohung zur Herausgabe (1) Erfolg gegeben; Todesqualifikation des § 106 Abs 1 Z 1 (1)	2	2
Freiheitsentziehung § 99 wegen Fesseln, Knebelns und Zurücklassens der X, tatbestandsmäßig, aber vom Raub verdrängt (1)	1	1
Angriff auf Sohn: leichte KV (§ 83 Abs 1), von § 142 abgedeckt? Wohl nicht, weil nach Deliktvollendung	1	0,5
A und B wegen Behebungsversuchs: §§ 15, 148a (1) oder §§ 15, 127 (1) ÖStG Untauglichkeit der Handlung wegen des falschen Codes (1) Nach obj Theorie absolut untauglich + Begr (1), nach Eindruckstheorie relativ untauglich und strafbar + Begr (1)	2	2
	3	2
Nach Rsp: Qualifikation des § 129 Abs 1 Z 3 wegen Überwindens einer Sperrvorrichtung (1) bei Annahme von § 148a StGB: Qualifikation des § 148a Abs 3 wegen unbefugter Dateneingabe, Vorsatz jeweils erfüllt (1)	2	1
A und B wegen des Einbruchs in Supermarkt: § 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 1 Z 1; Wegnahme einer fremden beweglichen Sache (1), Überschreitung der Wertqualifikationsgrenze, Vorsatz wohl gegeben (1); Einbruch in Supermarktfoyer (1)	3	3
Anzünden des Wagens und des Supermarktes: § 169; Herbeiführung einer Feuersbrunst, Vorsatz gegeben (1)	1	1
Sachbeschädigung am Fahrzeug von § 169 Abs 1 abgedeckt	1	1
Tod des Z: § 169 Abs 3 Fall 1: Retterproblematik; 1. Ansicht: Verwirklichung des Berufsrisikos, keine Haftung durch A und B (1); aA: Zurechnung bejaht (1)	2	2
§ 295 wegen Zerstörung von Beweismitteln: Noch kein Wille zur Verwendung als Beweismittel in einem Verfahren	1	/
2. Beschwerde gegen Verhängung der U-Haft nach §§ 87, 174 Abs 4 StPO; arg. kein dringender Tatverdacht	1	/
3. Haftfristen gelten nicht mehr nach Anklageerhebung (§ 175 Abs 5 StPO) (1) Entlastungsantrag möglich (1)	2	/
4. Sicherstellung des Geldes, des Werkzeugs gem § 110 Abs 1 Z 3 zur Sicherung des Verfalls bzw der Einziehung (1) und zu Beweiszwecken nach Abs 1 Z 1 STA-Anordnung notwendig nach Abs 2 leg cit (1)	2	1
Einziehung des Einbruchswerkzeugs; Gefährlichkeit gegeben bzw Besitz verboten (auch § 19a StGB denkbar, falls im Eigentum von A und B)	1	1
Bargeld kann nicht für verfallen erklärt werden: kein Fall des § 20b StGB	1	/
5. Filmen im Gerichtssaal: Keine Strafbarkeit nach § 120 Abs 1, weil öffentliche Verhandlung	1	/

6. Filmen unzulässig, Verstoß gegen § 228 Abs 4 StPO, Ermahnung und Entfernung des Zuschers durch Vorsitzenden des SchöffG möglich	1	95
7. Zuständigkeit des Schöffengerichts nach § 31 Abs 3 Z 1 StPO	1	1
Nichtigkeitsbeschwerde an OGH nach § 281 StPO	2	2
Verlesung des Vernehmungsprotokolls unzulässig, kein Fall des § 252 StPO (1), Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 3 StPO (1)	1	/
Mangelnde Erfahrung des Verteidigers irrelevant, kein NG nach § 281 Abs 1 Z 1a StPO	2	2
Beide Vorstrafen beruhen zwar auf gleicher Neigung und wurden (ZT) verbüßt, jedoch Rückfallsverjährung nach § 39 Abs 2 (1), Verstoß gegen zwingende Strafzumessungsregel, Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 11 StPO (1)	2	1
Begründungsmangel: Widersprüchliche Begründung in den Feststellungen (T); Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 5 StPO (4)	1	1
Nichterledigung der Anklage (unbefugter Gebrauch); Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 7 StPO	1	/
Verfall des Bargelds unzulässig (siehe oben), Sanktionsrüge nach § 281 Abs 1 Z 11 StPO	2	2
8. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 364 StPO (1) unvorhersehbares Ereignis liegt vor (1)	1	1
9. Ja, amtswegige Wahrnehmung materieller Nichtigkeitsgründe nach § 290 Abs 1 StPO	50 P	35 P
Insgesamt		